

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 57/58 (1911)
Heft: 3

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pläne sind in einer Mappe einzuliefern, solche auf Chassis oder in Rahmen werden nicht angenommen. Das Programm ist nebst Lageplan und photographischer Ansicht des Bauplatzes zu beziehen von der „Direction des Travaux publics, Hôtel communal“ in La Chaux-de-Fonds.

Literatur.

Die Grundzüge des zürcherischen Quartierplan-Verfahrens von Dr. jur. *Emil Fehr*, Sekretär der Baudirektion des Kantons Zürich. Heft 3 der „Beiträge zur schweiz. Verwaltungskunde“. Zürich 1910, Verlag Art. Institut Orell Füssli. Preis geh. 1 Fr., kart. Fr. 1,30.

Das vorliegende Büchlein kennzeichnet sich als eine praktische Einführung in das Quartierplan-Verfahren, wie es im zürcherischen Baugesetz vom 23. April 1893 und in der regierungsrätlichen Quartierplan-Verordnung vom 24. Februar 1894 niedergelegt ist. Was ihm ganz besonders Wert verleiht, ist die Person des Verfassers, der wie kaum ein anderer mit der Materie vertraut ist, da er seit Jahren alle bezüglichen Rekursangelegenheiten letztinstanzlich zu Händen des Regierungsrates bearbeitet. Mancher wird vielleicht sich wundern, wenn wir dieses Werklein nachdrücklich zum Studium empfehlen; handelt es doch von den Gesetzes-Paragraphen, unter denen so manche bedenkliche städtebauliche Sünden begangen worden sind. Gerade deshalb empfehlen wir die Schrift, denn Dr. Fehr zeigt darin, von welcher fortschrittlichen Gesinnung unsere oberste Rekursbehörde erfüllt ist, wie sie mit Erfolg sich bemüht, durch sinngemässe Auslegung der oft harten Gesetzesbestimmungen eine vernunftgemässe und ästhetische Planung zu ermöglichen und wie die praktische Durchführung auf Grund des Quartierplan-Verfahrens sich vollzieht. Eingestreut in die Erläuterungen finden sich allerlei praktische Winke und Hinweise auf gute Lösungsmöglichkeiten und dadurch wird die an sich trockene Materie von einem frischen Geist belebt, von dem wir bei kommunalen Behörden gelegentlich gerne etwas mehr verspüren möchten und zwar im Interesse der Allgemeinheit wie der Bauenden! Für seine verdienstliche Arbeit sei Herrn Dr. Fehr auch an dieser Stelle bestens gedankt; möge sie von Erfolge gekrönt sein! Alle Architekten, Ingenieure und Geometer, die sich mit Bearbeitung von Quartierplänen befassen, werden die Schrift mit grossem Gewinn lesen und stets benützen.

C. J.

Schweizerisches Adressbuch für das Baugewerbe und den Hochbau, Ingenieur- und Maschinenwesen, sowie Kunstgewerbe nebst Bezugsquellenangaben für alle einschlagenden Berufe. Siebente Auflage 1910/11. Verlag von Edm. Sandoz in Neuenburg.

Das in den Kreisen des schweizerischen Baugewerbes und der schweizerischen Technikerschaft weit verbreitete Adressbuch ist in neuer Auflage soeben erschienen. Die bekannte Einteilung, die sich bewährt hat und die Benutzung des Nachschlagebuches sehr erleichtert, ist beibehalten worden. Es wird die neue Auflage in den Kreisen, für die das Buch bestimmt ist, begrüsst werden. Wenn wir dem Verleger für die nächste Auflage einen Wunsch aussprechen möchten, wäre es der nach einer gründlichen Revision der Namensverzeichnisse für die einzelnen Berufsklassen, in denen vielfache Aenderungen nachzutragen wären.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.

Zu beziehen durch *Rascher & Co.*, Rathausquai 20, Zürich.

Eisenbetondecken, Eisensteindecken und Kunststeinstufen. Bestimmungen und Rechnungsverfahren nebst Zahlentafeln, zahlreichen Berechnungsbeispielen und Belastungsangaben. Zusammengefasst und berechnet von *Carl Weidmann*, Stadtbauingenieur bei der Baupolizeiverwaltung Stettin. Mit 40 Textfiguren und einer Tafel. Berlin 1910, Verlag von Julius Springer. Preis geb. M. 2,80.

Die Garantie-Probeheizung bei Wasser- und Dampfheizanlagen einschliesslich Berechnung der notwendigen Luftzirkulationsquerschnitte bei Heizkörperverkleidungen. Von *Hermann Recknagel*, Dipl.-Ing. Mit 3 in den Text gedruckten Abbildungen. München und Berlin 1910, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. Preis geh. 75 Pfg.

Altgermanische Monumentalkunst. Von *Willy Pastor*. Mit 26 Tafeln von *Emma Pastor*. Leipzig 1910, Verlag Fritz Eckardt. Preis geb. 2 M.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Formular D.

Nachdruck verboten.

Normalien für die Ausführung von Bauarbeiten.

Aufgestellt im Einvernehmen mit Behörden und mit dem Schweiz. Baumeisterverbände.

Architekturbureau von: Bauobjekt:
..... Unternehmer:

Vertrag

über

Zwischen

als **Bauherr**, vertreten durch
und

als **Unternehmer** ist, vorbehaltlich der schriftlichen Genehmigung durch den Bauherrn, ein **Bauvertrag** abgeschlossen worden mit folgenden Bestimmungen:

Art. 1.

Der Bauherr übergibt und der Unternehmer übernimmt die oben bezeichneten Arbeiten nach Massgabe dieses Vertrages und der folgenden Grundlagen:

a) der beim Vertragsabschlusse vorgelegten Pläne:

.....
und des Vorausmasses;

b) der Uebernahmsofferte des Unternehmers vom

c) der „Allgemeinen Bedingungen“ der vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein aufgestellten Normalien für die Ausführung von Bauarbeiten;

d) der „Speziellen Bedingungen“ für

Art. 2.

Für die Ausführung der Arbeiten gelten folgende Fristen:

Art. 3.

Bei Ueberschreitung der Vollendungsfristen bzw. Nichtbefolgung der Vorschriften von Art. 2 werden dem Unternehmer im Sinne der „Allgemeinen Bedingungen“ folgende Beträge als Konventionalstrafe abgezogen:

Art. 4.

Der Unternehmer leistet folgende Sicherheit:

Art. 5.

Also übereingekommen und fach ausgefertigt.

....., den 19.....

In Vertretung des Bauherrn:

Die Bauleitung

Der Unternehmer:

Genehmigt, der Bauherr:

Genehmigt von der Delegierten-Versammlung des S. I.- & A.-V.
vom 11. Dezember 1910 in Aarau.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Formular E.

Nachdruck verboten.

Normalien für die Ausführung von Bauarbeiten.

Aufgestellt im Einvernehmen mit Behörden und mit dem Schweiz. Baumeisterverbände.

Allgemeine Bedingungen

für die Ausführung von Hochbauarbeiten.

Art. 1. Bauleitung und Bauführer.

Ausarbeitung der Pläne, Leitung und Abrechnung der Arbeiten unterstehen der im Vertrage bezeichneten Bauleitung. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Anordnungen der Bauleitung nach Massgabe des Gesetzes und der Vertragsbestimmungen nachzukommen.

Alle Aufträge, welche die Bauleitung erteilt, erfolgen für Rechnung des Bauherrn.

Sofern zur speziellen Beaufsichtigung der vertragsgemässen Bauausführung und Kontrolle der Ausmasse und Tagelohnarbeiten ein Bauführer angestellt wird, gilt er als Vertreter der Bauleitung in gewöhnlichen Fällen. Bei Säumnissen des Bauführers im Rapportwesen, oder bei Anordnungen des Bauführers, die nach Ansicht des Unternehmers die Güte der Arbeit gefährden, sind Einwendungen sofort bei der Bauleitung anzubringen.

Die Bauaufsicht, die der Bauherr ausüben lässt, enthebt den Unternehmer in keinem Falle der Verantwortung für die vorschriftsgemässe Herstellung der Arbeiten.

[Art. 2. Unternehmer-Gesellschaften.

Wenn die Arbeiten einer Unternehmer-Gesellschaft oder einer Gruppe von Unternehmern gemeinsam übertragen werden, so haften die Einzelnen solidarisch für ihre Verpflichtungen.

Sie haben einen verantwortlichen Vertreter vorzuschlagen, der mit der Bauleitung rechtsgültig zu verkehren hat. Über die Person des Vertreters haben sich Bauleiter und Unternehmer zu verständigen.

Art. 3. Unterverdingung.

Die Unterverdingung von Arbeiten ist nur im Sinne von Art. 351 O. R. zulässig. In zweifelhaften Fällen ist die Zustimmung der Bauleitung einzuholen. Die Unterverdingung soll jedoch keinerlei Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Unternehmers gegenüber dem Bauherrn und auf den Verkehr der Bauleitung mit dem Unternehmer ausüben. Es bleibt der Bauleitung vorbehalten, die Fortsetzung der Arbeit durch den Hauptakkordanten zu verlangen, wenn der Unterakkordant die vertraglichen Bestimmungen nicht einhält.

Art. 4. Arbeitspläne und Ausführung.

Der Unternehmer erhält die nötigen Pläne durch die Bauleitung rechtzeitig und unentgeltlich in einem Exemplar. Die Werkpläne sind entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten nach und nach zu liefern; mangelnde Pläne sind bei der Bauleitung zu verlangen. Der Unternehmer darf die Pläne nicht anderweitig verwenden.

Der Unternehmer hat die in den Plänen eingeschriebenen Masse nachzurechnen und, wenn er an bestehende Bauteile anzuschliessen hat, nachzumessen. Fehler sind der Bauleitung sofort zur Kenntnis zu bringen. Er hat für richtiges Passen seiner Arbeiten an diejenigen anderer Unternehmer einzustehen.

Der Unternehmer hat die Weisungen der Bauleitung einzuholen, wenn ihn die Pläne oder Bauvorschriften über die Art der Ausführung der übernommenen Arbeiten im Ungewissen lassen.

Der Unternehmer ist verantwortlich für solide und kunstgerechte Ausführung der Akkord- und Tagelohnarbeiten, sowie für die Beobachtung der polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften, soweit diese für ihn in Betracht kommen.

Für die Solidität von Konstruktionen und für die Richtigkeit der ihrer Ausführung zugrunde gelegten Berechnungen haftet der Unternehmer, wenn er selbst die Konstruktionsarten vorgeschlagen hat, oder wenn er die von der Bauleitung vorgeschriebenen Konstruktionen, die einen für einen Fachmann leicht erkennbaren Fehler aufweisen, nicht vorgängig schriftlich bemängelt hat.

Art. 5. Abänderungen an Plänen und Voranschlägen.

Ohne die Einwilligung der Bauleitung darf von den aufgestellten Plänen und Vorschriften nicht abgewichen werden. Sollte der Unternehmer eigenmächtige Abweichungen vornehmen, so hat er, nach Wahl des Bauherrn, entweder die betreffenden Arbeiten auf seine Kosten abzuändern, oder sich den Minderwert anrechnen zu lassen.

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, eine Entschädigung für entgangenen Gewinn zu fordern, wenn durch Änderung des Bauprojektes einzelne Arbeitsgattungen oder Materiallieferungen ganz oder teilweise wegfallen, sofern er von der Änderung rechtzeitig Mitteilung erhalten hat und die Reduktion 30% der Vertragssumme nicht überschreitet.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Mehrarbeiten und Mehrlieferungen bis auf 30% der einzelnen Vertragspositionen zu den Preisen der Übernahmeofferte auszuführen. Alle Vertragsbestimmungen finden auch auf allfällige Mehrarbeiten und Mehrlieferungen Anwendung; die Vollendungsfristen sind jedoch entsprechend zu verlängern.

Art. 6. Einheitspreise.

Die vereinbarten Preise beziehen sich jeweilen auf die am Bau fertig gestellte Arbeit. Der Unternehmer ist, unter Vorbehalt der speziellen Bedingungen nicht berechtigt, Hilfsarbeiten, Transporte, Gerüste, Aufbewahrung, Unterhalt und Bewachung seiner Geräte und Materialien und dergleichen besonders zu verrechnen, es sei denn, dass bei Vergebung der Arbeiten hierüber besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

Sollen Arbeiten ausgeführt werden, die nicht in der Übernahmeofferte enthalten sind, so sind vor deren Inangriffnahme die Preise zu vereinbaren. Geschieht dies nicht, so kommen die zur Zeit der Arbeitsausführung geltenden ortsüblichen Mittelpreise zur Anwendung. — Die neu festzusetzenden Preise müssen mit den Preisen der Übernahmeofferte in sachgemässer Übereinstimmung stehen. Sollte eine Verständigung zwischen Bauleitung und Unternehmer nicht möglich sein, so können solche Arbeiten von der Bauleitung einem andern Unternehmer übertragen werden.

Bei Übernahmen von Arbeiten oder Lieferungen zu Pauschalpreisen ist es Sache des Unternehmers, die Richtigkeit allfälliger Quantitätsangaben in Offertformularen nachzuprüfen; eine Gewähr für jene wird nicht übernommen.

Wenn bei Arbeiten und Lieferungen, die zu Pauschalpreisen vergeben werden, die Ausführung einzelner vorgesehener Arbeiten unterbleibt, so wird hiefür ein angemessener, auf die in der Übernahmeofferte enthaltenen Einheitspreise basierender Betrag vom Pauschalpreise abgezogen; in gleicher Weise werden Mehrarbeiten hinzugerechnet. Fehlen Einheitspreise, so erfolgt die Zu- oder Abrechnung auf Grund der zur Zeit der Arbeitsausführung geltenden ortsüblichen Mittelpreise. Mehr- oder Minderausmasse einzelner Arbeitsgattungen fallen ausser Betracht.

Art. 7. Aushubmaterial und Funde.

Alle bei Ausgrabungen auf der Baustelle gewonnenen Materialien, wie Erde, Steine, Kies, Sand und Funde aller Art, gehören dem Bauherrn.

Merkwürdige Natur- und Kunsterzeugnisse, die bei Ausführung der Arbeiten oder bei Abbrucharbeiten gefunden werden, wie Findlinge, Versteinerungen, seltene Mineralien, Altertümer, Münzen, Gebeine etc. gehören ebenfalls dem Bauherrn und sind vor Beschädigung zu schützen; an der betreffenden Stelle sind die Arbeiten sofort einzustellen, bis die Bauleitung, die augenblicklich von dem Funde zu benachrichtigen ist, über das weitere Vorgehen Weisung erteilt hat. Entsteht dem Unternehmer durch die Arbeitseinstellung ein Schaden, so ist er hiefür angemessen zu entschädigen.

Für wertvolle Funde entrichtet der Bauherr dem Finder eine angemessene Belohnung. Der Unternehmer soll die Arbeiter auf ihre Anzeigepflicht aufmerksam machen.

Art. 8. Beschaffenheit der Arbeiten und Materialien.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die übernommenen Arbeiten genau nach den Plänen, den Vorschriften und Weisungen der Bauleitung so auszuführen, dass sie die aus den Umständen erkennbare Zweckbestimmung bestmöglich erfüllen.

Sämtliche Materialien müssen von guter Beschaffenheit sein. Nicht geeignete, minderwertige oder fehlerhafte Materialien hat der Unternehmer sofort von der Baustelle zu entfernen.

Wenn sich eine mangelhafte oder sonst vertragswidrige Erstellung der Arbeiten voraussehen lässt, wird die Bauleitung gemäss Art. 355 O. R. verfahren.

Art. 9. Muster und Proben.

Wenn es die Bauleitung für notwendig erachtet, hat der Unternehmer für seine Arbeiten Muster anzufertigen, die nach Gutheissung für die übrigen Arbeiten massgebend sind. Für die Anfertigung von Mustern, die erhebliche Auslagen verursachen, ist dem Unternehmer eine zu vereinbarende Entschädigung zu bezahlen.

Es steht der Bauleitung jederzeit frei, von den zur Verwendung gelangenden oder bereits verwendeten Materialien Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen. Wenn die untersuchten Materialien den Vorschriften entsprechen, trägt der Bauherr die Kosten, andernfalls der Unternehmer.

Die Bauleitung kann für Konstruktionen Belastungsproben anordnen. Die Kosten dieser Proben trägt der Unternehmer, wenn ihr Ergebnis ungünstig ist, oder wenn die Probe durch Ver-

wendung nicht völlig einwandfreier Materialien oder durch vorschriftswidrige Ausführung der Konstruktion veranlasst worden ist.

Bei Baueinrichtungen, deren vertraglich verlangte Qualitäten nur durch Versuche ermittelt werden können, hat der Unternehmer auf seine Kosten durch geeignete Versuche der Bauleitung den Nachweis zu leisten, dass sie in vertragsgemässer Weise funktionieren.

Art. 10. Bauplatz und Installationen.

Erstellung und Unterhalt eines Baubureau für die Bauleitung sind Sache des Bauherrn.

Der Bauherr hat den zur Bauausführung erforderlichen Platz, soweit er in seinem Besitze ist, zur Verfügung zu stellen. Die Miete von öffentlichem oder anderweitig nötigem Grund und Boden fällt zu Lasten der ihn benützenden Unternehmer.

Die allfällige Erstellung von Einwandungen und Zufahrten zum Bauplatz ist Sache des Bauherrn; deren Unterhalt liegt den beteiligten Unternehmern ob.

Die Wasserzuleitung zur Baustelle ist vom Bauherrn, auf Verlangen des Unternehmers, so frühzeitig auszuführen, dass das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Wasser dem Unternehmer rechtzeitig zur Verfügung steht. Sofern für die Wasserzuleitung besondere Anlagen zu erstellen sind, ist die vorläufige Beschaffung des Wassers Sache des Unternehmers. Provisorische Wasserinstallationen und Wasserzinsen, sowie Erstellung und Unterhalt der Bauaborte fallen in einem von der Bauleitung endgültig festzusetzenden Verhältnisse zu Lasten der am Bau beteiligten Unternehmer.

Art. 11. Gerüste.

Der Unternehmer hat die zur Ausführung seiner Arbeiten erforderlichen Gerüste solid und kunstgerecht zu erstellen und zu unterhalten. Er darf sie ohne Bewilligung der Bauleitung nicht vor Ablauf von vier Monaten nach Vollendung seiner, auf denselben auszuführenden Arbeiten, beseitigen. Während dieser Zeit fällt die Miete des für die Gerüste nötigen öffentlichen Grundes zu Lasten des Bauherrn.

Die übrigen am Baue beschäftigten Unternehmer sind befugt, die vorhandenen Gerüste unentgeltlich auf ihre Gefahr zu benützen; sie haften für den sachgemässen Unterhalt der Gerüste. Wird der Gerüsteigentümer für einen Schaden verantwortlich gemacht, so steht ihm der Rückgriff gegen denjenigen Unternehmer zu, in dessen Betrieb sich der Schaden ereignet hat.

Ergänzungen und Abänderungen der Gerüste, die infolge Benützung durch andere Unternehmer nötig werden, fallen diesen zu Lasten.

Art. 12. Verkehr mit dem Unternehmer.

Während der Arbeitszeit hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter (Bauführer, Polier oder Vorarbeiter) auf dem Bauplatze anwesend zu sein und dort in jeder Beziehung für richtige Ausführung der Arbeiten und gute Ordnung zu sorgen. Der Vertreter des Unternehmers ist befugt, für den Unternehmer verbindliche Weisungen der Bauleitung entgegenzunehmen und auszuführen.

Art. 13. Ordnung auf dem Bauplatze.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften und Weisungen, welche die Bauleitung wegen Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit auf dem Arbeitsplatze erteilt, befolgt werden.

Angestellte oder Arbeiter, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, dürfen auf Verlangen der Bauleitung auf der Baustelle nicht weiter beschäftigt werden. Sie sind rechtzeitig zu ersetzen.

Während der Bauausführung hat der Unternehmer den von seiner Akkordarbeit herrührenden Schutt und Abfall rechtzeitig auf eigene Kosten wegzuschaffen, oder nach Weisung der Bauleitung auf dem Platze abzulagern. Nach Vollendung seiner Arbeiten hat er die Arbeitsplätze und den benützten öffentlichen Grund und Boden zu räumen und in ordentlichen Zustand zu stellen. Falls diese Arbeiten mehreren Unternehmern obliegen, haben sie die Kosten gemeinsam und verhältnismässig zu tragen.

Art. 14. Schutz von Personen und Sachen.

Der Unternehmer hat auf seine Kosten alle zur Sicherung von Personen, des Werkes und des Eigentums Dritter gegen Unfälle und Beschädigungen gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst erfahrungsgemäss gebotenen Vorkehrungen zu treffen. Diese

Pflicht erstreckt sich insbesondere auch auf die Sicherung der öffentlichen Wege und Nachbar-Grundstücke gegen Gefährdung. Handelt er dieser Pflicht zuwider, so hat er den Bauherrn gegen alle Schadenersatzansprüche, die gegen diesen erhoben werden, zu decken.

Der Unternehmer hat seine Arbeiten bis zu ihrer Abnahme vor Beschädigungen zu schützen.

Der Unternehmer haftet im Sinne des Gesetzes, insbesondere der Art. 62 und 115 O. R., für allen Schaden, der aus Handlungen und Versäumnissen seines Stellvertreters, seiner Angestellten und Arbeiter entstehen sollte.

Art. 15. Tagelohnarbeiten.

Tagelohnarbeiten dürfen nur mit Bewilligung der Bauleitung ausgeführt werden. Die Lohnansätze und Materialpreise müssen vor Beginn der Arbeiten vereinbart werden. Wird die Mitarbeit oder ständige Anwesenheit eines Poliers verlangt oder notwendig, so ist diese zu vergüten. Wenn nicht anderes bestimmt wird, ist Aufbewahrung, Unterhalt und Bewachung aller Werkzeuge und Materialien Sache des Unternehmers.

Während der Dauer der Tagelohnarbeiten ist vom Unternehmer der Bauleitung täglich ein von ihm oder seinem Stellvertreter unterzeichneter Rapport in doppelter Ausfertigung einzureichen, in den Arbeitszeit, Materialverbrauch und verrichtete Arbeit eingetragen sind. Ein vom Vertreter der Bauleitung unterzeichnetes Exemplar erhält der Unternehmer zurück. Allfällige Differenzen, die nicht sofort beglichen werden können, sind auf dem Rapporte vorzumerken. Sofern die Bauleitung innert sechs Tagen keine Einwendungen erhebt, gilt der Rapport als anerkannt.

Für Tagelohnarbeiten, über die nicht die nötigen Vereinbarungen getroffen worden sind, oder über die keine Rapporte eingereicht werden, kann der Unternehmer nur so weit eine Entschädigung beanspruchen, als er die geleistete Arbeit nach Art und Umfang, sowie deren Notwendigkeit nachweist.

Die Tagelohnarbeiten werden pro Stunde bezahlt. Für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit kommen Zuschläge nach Ortsgebrauch zur Anwendung, ebenso für gesundheitsschädliche Arbeiten und für solche im Wasser.

Art. 16. Ausmass.

Alle Arbeiten und Materiallieferungen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, auf Nachmessen, Nachwägen bezw. Nachzählen vergeben.

Die Ausmasse sollen von der Bauleitung und vom Unternehmer gemeinsam aufgenommen werden. Sie sind alsdann verbindlich für den Bauherrn wie für den Unternehmer. Zu den Mass- und Gewichtsaufnahmen erforderliche Arbeiter und Geräte sind vom Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer ist gehalten, Arbeiten, die beim Vorrücken des Baues verdeckt werden, durch die Bauleitung rechtzeitig nachmessen zu lassen, ansonst deren Ausmass von letzterer nach ihrem Ermessen geschätzt wird.

Beim Ausmass fallen nur die wirklich gelieferten und bestellten Quantitäten in Betracht. Mehrmasse, die über die Bestellung hinausgehen, werden nicht vergütet und für Mindermasse wird — sofern die Arbeit doch anerkannt wird — ein angemessener Abzug gemacht.

Art. 17. Vollendungsfristen.

Für die Vollendung der Arbeiten gelten die im Bauvertrage festgesetzten Fristen. Wegen Abänderung und Verbesserung fehlerhafter Arbeiten und Lieferungen werden die Vollendungsfristen nicht verlängert. Der Unternehmer ist verpflichtet, eine für den ununterbrochenen und ausgiebigen Arbeitsbetrieb entsprechende Zahl von tüchtigen Arbeitern auf dem Platze zu beschäftigen.

Wird der Unternehmer durch höhere Gewalt oder durch Lieferanten von andern, nicht zu seinem Vertrage gehörenden Arbeiten, oder durch mangelnde Pläne in seinen Arbeiten verhindert, so ist dies der Bauleitung schriftlich anzuzeigen; es rückt dann die Vollendungsfrist um die Zahl der unverschuldet verspäteten Tage hinaus. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt ist der Bauherr, wenn ihm unabwendbarer Schaden droht, berechtigt, ohne Fristansetzung die Arbeit anderweitig ausführen zu lassen, sofern der Unternehmer nicht seinerseits für anderweitige Fortsetzung der Arbeiten sorgt.

Wenn der Unternehmer seine Arbeiten so lässig betreibt, dass die Vollendungsfristen voraussichtlich nicht innegehalten werden können, so kann der Bauherr nach Massgabe des Gesetzes, insbesondere des Art. 354 O. R., gegen den Unternehmer vorgehen.

Für Überschreitung der Vollendungsfristen können Konventionalstrafen vereinbart werden, deren Höhe im Vertrage festzusetzen ist. Wegen nicht Innehaltung von Zwischenterminen verfallen Konventionalstrafen nur, wenn deshalb andere Unternehmer in der Fortsetzung ihrer Arbeiten gehindert worden sind. Überdies haftet der Unternehmer für allfällige in seiner Verspätung begründete Schadenforderungen anderer Unternehmer, sowie für den Ersatz des grösseren Schadens gemäss Art. 180 O. R. Die Konventionalstrafen kommen nicht zur Anwendung, wenn der Unternehmer nachweist, dass er die Verzögerung weder direkt noch indirekt verschuldet hat.

Art. 18. Streik.

Verspätungen der Arbeiten infolge von Störungen im Arbeitsbetriebe durch Streik, Aussperrung oder Boykott sind vom Bauherrn durch Verlängerung der Termine in billiger Weise zu berücksichtigen, sofern der Streik in keiner Weise durch Selbstverschulden des Unternehmers entstanden ist. Dass ihn kein Verschulden trifft, hat der Unternehmer darzutun.

Erleidet der Unternehmer Schaden aus Streik, Aussperrung oder Boykott, die bei andern im Bau beschäftigten Unternehmern eintreten, so berechtigt ihn das nicht zu Ersatzansprüchen.

Bei Lohnerhöhungen infolge Streiks sind dem Unternehmer für nachher auszuführende Tagelohnarbeiten entsprechend erhöhte Lohnansätze zu bewilligen; die Erhöhung der Ansätze ist mit der Bauleitung vor der Ausführung der Arbeiten zu vereinbaren.

Art. 19. Abnahme der Arbeiten, Abrechnung.

Sobald das Vertragsobjekt oder grössere selbständig gebrauchsfähige Teile desselben vollendet sind, findet die Abnahme statt. Die Frist zur Rüge erkennbarer Mängel läuft jedoch erst mit Anerkennung der Abrechnung ab.

Die Bauleitung hat das Recht, die Abnahme von Arbeiten, die nicht vorschriftsgemäss ausgeführt sind, zu verschieben und deren richtige Herstellung anzuordnen im Sinne von Art. 358 O. R. Kommt der Unternehmer nach schriftlicher Mahnung und Fristansetzung dieser Pflicht nicht nach, so ist die Bauleitung berechtigt, solche Arbeiten auf dessen Kosten ausführen zu lassen, bzw. einen entsprechenden Abzug am Vertragspreise zu machen.

Die Rechnung für die geleistete Arbeit ist konform der Massaufnahme aufzustellen und der Bauleitung so rasch wie möglich einzureichen. Für Tagelohnarbeiten hat die Rechnungsstellung auf Verlangen der Bauleitung periodisch zu erfolgen. Geschieht dies trotz Fristansetzung nicht, so steht der Bauleitung das Recht zu, die Abrechnung auf Kosten des Unternehmers aufzustellen.

Die Prüfung der Rechnung hat je nach Umfang innert 1—4 Monaten nach deren Einreichung zu erfolgen.

Die Abrechnung ist vom Unternehmer schriftlich anzuerkennen.

Art. 20. Zahlungen.

Bei vertragsgemässer Durchführung der Arbeiten erhält der Unternehmer auf Anweisung der Bauleitung in angemessenen Zwischenräumen, bei grossen Arbeiten monatlich, Abschlagszahlungen in bar von 80% des Wertes der im Bau vertragsgemäss ausgeführten Arbeiten und Lieferungen. Die Zahlungen erfolgen innert 10 Tagen nach Einreichung eines revisionsfähigen Ausweises über die Arbeitsleistung.

Auf Arbeiten, über die geprüfte Massausweise vorliegen, sind dem Unternehmer Abschlagszahlungen von 90% zu gewähren.

Das Restguthaben ist spätestens einen Monat nach Anerkennung der Abrechnung zahlbar, jedoch nicht vor Leistung einer allfällig vereinbarten Sicherheit. Entstehen über die Abrechnung Differenzen, so ist das Restguthaben bis auf den bestrittenen Betrag innert dieser Frist auszuzahlen. Diese Zahlungsweise wird der Barzahlung gleich geachtet.

Leistet der Bauherr seine Zahlungen nicht vertragsgemäss, so kann der Unternehmer neben Zinsvergütung Sicherstellung fordern, und wenn diese nicht geleistet wird, vom Vertrage zurücktreten.

Art. 21. Garantie.

Der Unternehmer ist für die Erfüllung der vertraglichen Bedingungen, insbesondere für die Güte aller von ihm im Akkord und Tagelohn erstellten Arbeiten und gelieferten Materialien haftbar.

Wenn die besondern Bedingungen nichts anderes bestimmen, beträgt die Garantiezeit zwei Jahre vom Tage der Abnahme seiner Arbeiten an in dem Sinne, dass der Bauherr alle in dieser Zeit sich zeigenden kleineren Mängel bis zum Ablauf der Garantiezeit rügen kann. Grössere Mängel, oder solche, deren verspätete Hebung Schaden nach sich zieht, sind sofort anzuzeigen. — Die gleiche Garantiezeit gilt für nachträglich ausgeführte Verbesserungen.

Für geheime Mängel, die erst nach Ablauf der Garantiezeit erkennbar werden und einen Schaden von mindestens Fr. 500 verursachen, bleiben die Bestimmungen des Art. 362 Abs. 2 O. R. vorbehalten.

Sofern die Mängel nicht in gewöhnlicher Abnutzung bestehen, hat sie der Unternehmer auf seine Kosten zu heben, oder wenn er innert angemessener Frist dieser Pflicht nicht nachkommt, die durch die Reparatur entstehenden Kosten zu tragen, oder die mangelhafte Lieferung zurückzunehmen, alles vorbehaltlich weitem Schadenersatzes bei Verschulden.

Art. 22. Sicherheitsleistung.

Ist im Bauvertrage eine Sicherheit vereinbart worden, so soll sie 10% der Vertragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit ist auf die Dauer der Garantiezeit durch solide Bankgarantie oder Faustpfänder zu leisten; die Faustpfänder sind bei einer soliden Bank oder einer Amtsstelle zu hinterlegen.

Art. 23. Zerstörung des Werkes.

Wird das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zerstört, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 367 O. R. Der Bauherr ist, soweit ihm dies möglich ist, verpflichtet, auf Begehren und auf Rechnung des Unternehmers die zur Versicherung des Werkes erforderlichen Vorkehren zu treffen.

Art. 24. Tod oder Konkurs des Unternehmers.

Stirbt der Unternehmer oder wird er ohne seine Schuld zur Vollendung des Werkes unfähig, so erlischt der Bauvertrag, wenn nicht ein geeigneter, dem Bauherrn genehmer Geschäftsnachfolger vorhanden oder im Bauvertrage ein Vertreter bezeichnet worden ist.

Bei Auflösung des Vertrages durch Tod oder Konkurs kann der Bauherr über die vorhandenen Gerüste, Werkzeuge, Materialien etc. gegen Entschädigung verfügen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 25. Streitigkeiten.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, unterwerfen sich beide Parteien den ordentlichen Gerichten am Orte der Bauausführung.

Differenzen berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung seiner Arbeiten.

Anerkannt als Vertragsbeilage

Genehmigt von der Delegierten-Versammlung des S. I.- & A.-V.
vom 11. Dezember 1910 in Aarau.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Zirkular des Central-Comités

an die

Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins.

Werte Kollegen!

Der Bericht über den VIII. internationalen Architektenkongress in Wien vom Jahre 1908¹⁾ ist erschienen. Derselbe umfasst in sechs Teilen und einem Anhang 788 Seiten. Der I. Teil enthält ausser dem internationalen Comité und den Delegierten die Namen und Adressen sämtlicher 1200 Kongressteilnehmer, der II. und III. Teil die Organisation des Kongresses, Festlichkeiten, Besichtigungen, Ausflüge und Beschreibung der internationalen Baukunstausstellung. Im IV. Teil sind die Protokolle der Verhandlungen enthalten mit u. a. folgenden Themata: „Regelung der staatlichen Kunstpflege“, „Regelung des Rechtsschutzes des künstlerischen Eigentums an Werken der Baukunst“, „Regelung der internat. Wettbewerbsbestimmungen“, „Gesetzliche Befähigung und staatliche Diplomierung der Architekten“.

¹⁾ Siehe Band LI, Seite 306 und Band LII, Seite 4 des Vereinsorganes.

Das Protokoll der Vortragssitzungen (V. Teil) enthält die Vorträge. Wir erwähnen u. a. Prof. K. Mayreder: „Baugesetz und Baukunst“, ein Vergleich der Bauordnungen von Berlin, London, Paris, Rom und Wien hinsichtlich ihres Einflusses auf die künstlerische Ausgestaltung der Wohngebäude und des Stadtbildes.

Prof. Ritter v. Feldegg „Ueber innere Grundlagen, moderner Architekturauffassung“. Dr. S. Erös über „Das geistige Eigentumsrecht der Architekten“. Architekt Stefan Medgyaszay „Ueber die künstlerische Lösung des Eisenbeton“. Baurat E. Fassbender: „Der Städtebau und seine gesetzliche Regelung“.

Der Wortlaut der vom Kongress angenommenen Resolutionen und Anträge bildet den VI. Teil des Werkes; im Anhang folgen die Generalreferate zu den Vorträgen in englischer, französischer und italienischer Sprache.

Das Aktions-Comité des Kongresses hat die Verfügung getroffen, dass den Mitgliedern einiger Architektenvereinigungen, in die auch der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein einbezogen wurde, Exemplare des Berichtes zum Preise von 3 Fr. (statt 14 Fr.) im Buchhandel abgegeben werden dürfen.

Wir ersuchen die Mitglieder unseres Vereins von diesem freundlichen Entgegenkommen möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen und Bestellungen auf das Werk bis spätestens 15. Februar 1911 an das Sekretariat des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Seidengasse 9, Zürich I, zu richten. Die Versendung an die Besteller erfolgt nach Ablauf der genannten Frist unter Nachnahme des Betrages.

Zürich, den 10. Januar 1911.

Mit kollegialem Gruss!

Für das Central-Comité des S. I.- & A.-V.

Der Präsident: Der Sekretär:
G. Naville. A. Härry, Ingenieur.

Zirkular des Central-Comité an die

Sektionen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins.

Werte Kollegen!

Die Schweizerische Geotechnische Kommission befasst sich seit mehreren Jahren mit einer Untersuchung der natürlichen Bausteine der Schweiz und hat das Central-Comité des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins ersucht, ihr an die Hand zu gehen bei Sammlung des Materials über die Wetterbeständigkeit der vorhandenen Bausteine unter Beilage eines Verzeichnisses der Schweizerischen Steinbrüche im Jahre 1910.

Das Central-Comité hat nach Beratung der Sache in einer kleinern Spezialkommission, die sich mit der Frage des Ingenieurwesens befasste, beschlossen, dem Gesuche der Schweizerischen Geotechnischen Kommission zu entsprechen und es gelangt hiemit an die Sektionen mit der Bitte, sich mit der Sammlung des Materials zu befassen. Dabei handelt es sich in der Hauptsache darum, Erkundigungen einzuziehen über die Qualität der in fortwährendem Betriebe befindlichen Steinbrüche, die mit einer grossen Zahl von Arbeitern ausgebeutet werden und deren Steine schon von alter Zeit her zu grossen Bauten verwendet worden sind. Es soll dem Alter der ältesten Bauwerke, Kirchen, öffentlicher Gebäude usw.

nachgeforscht und untersucht werden, wie sich die Steinmaterialien bewährt haben. Erwünscht ist, gelegentlich von den ältesten verarbeiteten Steinen einzelne Stücke herauszunehmen und der Schweizerischen Geotechnischen Kommission zum Zwecke der Untersuchung in der Eidg. Festigkeitsanstalt zuzustellen.¹⁾

Das Central-Comité ersucht Sie, in Ihrer Sektion eine Kommission zu bilden, die sich mit dieser Sache, soweit das Gebiet Ihrer Sektion reicht, befassen wird und sich in der Folge direkt mit der Schweizerischen Geotechnischen Kommission in Beziehung setzt. Wollen Sie uns gefälligst die Namen der von Ihnen in diese Kommission gewählten Herren mitteilen.

Zürich, den 10. Januar 1911.

Mit kollegialem Gruss!

Für das Central-Comité des S. I.- & A.-V.

Der Vizepräsident: Der Sekretär:
F. Bluntschli. A. Härry, Ingenieur.

Società Svizzera degli Ingegneri ed Architetti. (Sezione Ticinese.)

Il Comitato della Società Ingegneri ed Architetti del Cantone Ticino, esaminando la questione circa la candidatura per la successione Lusser nella Direzione del V Circondario F. F. con un tecnico *ticinese*, visto le discussioni sorte a questo proposito, a scampo di equivoci o malintesi, tiene a dichiarare nel modo il più formale, che, trattandosi di candidati *entrambi ticinesi* appartenenti al nostro sodalizio e meritevoli della maggior stima e deferenza da parte della Società e del Cantone, mantiene la più scrupolosa neutralità circa la scelta della discussa successione, augurandosi soltanto che la nomina avvenga nella persona di un tecnico competente ed appartenente alla nostra Società.

Bellinzona, 14 Gennajo 1911.

p. Il Comitato:

Ing. Fulg. Bonzanigo, presidente.
Ing. Rocco Bonzanigo, segretario.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht zu sofortigem Eintritt nach Bulgarien ein tüchtiger Ingenieur für Eisenbeton, der Kenntnis der französischen Sprache besitzt. (1661)

Gesucht ein jüngerer Chemiker-Technologe für eine Zementfabrik in Serbien. Er muss mit der Fabrikation von Portlandzement vollkommen vertraut sein und zwei bis drei Jahre Praxis in der Branche haben. Jahresproduktion 3000 t Portland- und 1000 t Romanzement. (1664)

Gesucht ein tüchtiger, selbständiger Zeichner für ein Architekturbureau in Budapest. (1666)

On cherche pour la France deux ingénieurs dessinateurs au courant des installations de moulins, de malteries et graineries. (1667)

Auskunft erteilt:

Das Bureau der G. e. P.
Rämistrasse 28, Zürich I.

¹⁾ Das Zirkular der Geotechnischen Kommission, sowie ein Verzeichnis der Steinbrüche für 1910 sind dem Schreiben an die Sektionsvorstände beigegeben.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Auskunftstelle	Ort	Gegenstand
22. Januar	Schmid, Ingenieur	Weesen (St. Gall.)	Lieferungen und Arbeiten zum ersten Teil der Krauchbachkorrektur.
23. "	Städt. Baubureau	Schaffhausen	Arbeiten und Lieferungen zur Vergrößerung des Kohlenschuppen im Gaswerk.
23. "	Kantonsschulbau	Frauenfeld (Thurg.)	Ausführung von Schreiner- und Malerarbeiten, Linolithbelag usw.
23. "	Bridler & Völki, Arch.	Winterthur	Schreinerarbeiten zum Schulhausbau Heiligberg.
25. "	Gebr. Pfister, Arch.	Zürich	Bauarbeiten für den Kinderlehrsaaal und Pfarrhaus Neumünster.
25. "	Eduard Brauchli, Arch.	Weinfelden (Thurg.)	Bauarbeiten und Lieferungen zu einem Neubau in Märstetten.
28. "	Gaswerkverwaltung	Chur (Graub.)	Gaswerkeinrichtungen zum Neubau des Gaswerkes.
28. "	Städt. Hochbauamt	Zürich	Zimmer-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten, sowie Eisenkonstruktionen zu einer Remise für das Tramdepot im Hard.
31. "	Obering. d. S. B. B., Kr. III	Zürich	Umbauten im ehemaligen Lagerhaus im Hauptbahnhof Zürich.
31. "	Bureau des Gaswerkes	Zürich	Lieferung der für 1911 vom Gaswerk benötigten Gusswaren.
31. "	Kant. Hochbauamt	Zürich	Arbeiten für die Hochbauten zur Wasserversorgung der Pflgeanstalt Rheinau.
31. "	Bueler & Gilg, Arch.	Amriswil (Thurg.)	Maler- und Umgebungsarbeiten zum Schulhaus-Neubau Mühlebach.
10. Febr.	Direktion d. S. B. B., Kr. I	Lausanne	Bedachung und Glaserarbeiten für die Perronhallen im Bahnhof Lausanne.
15. "	Obering. d. S. B. B., Kr. II	Basel	Lieferung und Aufstellung einer Drehscheibe für die Station Lyss.
18. "	Gebr. Pfister, Arch.	Zürich	Bau des Schulhauses und der Turnhalle in Meggen.